

Kapitalgewinnsteuer – Nein danke!

Von Dr. N. Bernhard
Chefredaktor PRIVATE

Am 2. Dezember 2001 stimmen die Schweizerinnen und Schweizer über die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ab. Da die Schweiz aber bereits eine Vermögenssteuer kennt, gibt es keinen vernünftigen Grund, den Steuerzahlern eine weitere, zusätzliche Steuer zuzumuten.

In der Schweiz erheben sämtliche Kantone von den natürlichen Personen eine allgemeine Vermögenssteuer. Bei den zumeist progressiv ausgestalteten Steuertarifen hängt die effektive Gesamtbelastung aufgrund von Steuersatz und Steuerfuss von der Höhe des

Vermögens ab. Bei Vermögen bis zu Fr. 250'000.– beträgt die Belastung in der Mehrzahl der Kantone zwischen 2 und 4 Promillen, bei Vermögen von Fr. 1'000'000 und mehr rund 4 bis 7 Promille. 1998 beliefen sich die Einnahmen aus der Vermögenssteuer gesamtschweizerisch auf gut 3,5 Milliarden Franken.

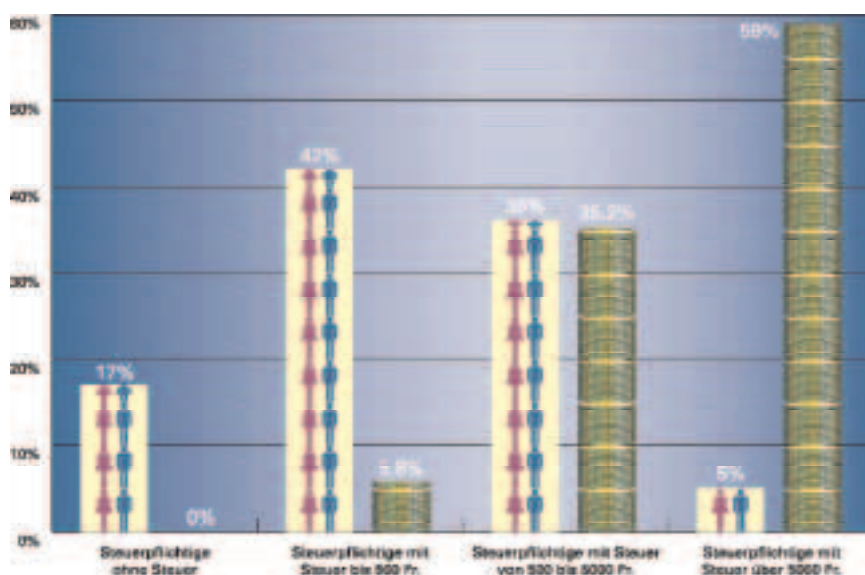
«Reiche» bezahlen schon heute mehr als genug

Wenn die Initianten von Steuergerechtigkeit reden, übersehen sie (gewollt?), dass die besser bemittelten Steuerpflichtigen bereits heute mehr als ihren gerechten Anteil zu tragen haben – Vermögenssteuern bezahlen ja beispielsweise nur «Vermögende».

Ähnlich sieht es bei der direkten Bundessteuer aus: Heute bezahlen 17% der Steuerpflichtigen überhaupt keine Bundessteuer. (Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung wären sogar fast doppelt so viele davon befreit.) Auf der anderen Seite bezahlen nur 5% der Steuerpflichtigen (3% gemäss Reform) fast 60% der Bundessteuer (s. Grafik)!

Kapitalgewinne auf Liegenschaften werden in allen Kantonen auch heute schon besteuert. Und auch die Steuerfreiheit für Gewinne aus beweglichem Vermögen, insbesondere Aktien, gilt nur beschränkt. So hängt über Privatanlegern jederzeit das Damoklesschwert des «gewerbmässigen Handels», mit dem man von den Steuerbehörden mehr oder weniger willkürlich als halbprofessioneller Vermögensverwalter eingestuft und mit einer Kapitalgewinnsteuer bestraft werden kann.

Ertrag der direkten Bundessteuer



17% der Steuerpflichtigen bezahlen überhaupt keine Bundessteuer, 42% bezahlen weniger als 500 Franken. Umgekehrt kommt eine kleine Minderheit, 5% aller Steuerzahler, für 59% der gesamten direkten Bundessteuer auf. (Quelle: EFD)

Unseriöse Ertragsschätzungen der Initianten

Die Initianten erwarten aus der Kapitalgewinnsteuer Einnahmen von 400 Millionen bis 1 Milliarde Franken oder noch mehr. Der Bundesrat hingegen schätzt den Ertrag auf höchstens 400 Millionen.

Die Schwierigkeiten in den Ertragsschätzungen rühren daher, dass über die in der Schweiz realisierten privaten Kapitalgewinne keine statistischen Unterlagen vorliegen und dass niemand die Börsenkursentwicklung und das Verhalten der Anleger voraussagen kann – nicht einmal die Initianten!

Die bundesrätliche Schätzung beruht auf Vergleichen mit dem Ausland, auf Hochrechnungen von zurückliegenden kantonalen Ergebnissen und

auf einer von Wissenschaftern publizierten Ertragsschätzung. Letztere gehen davon aus, dass 400 bis 600 Millionen Franken eine optimistische Obergrenze darstellen. Dies deshalb, weil die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen zugunsten der Kapitalgewinnsteuer gewählt, Steuerabweichmöglichkeiten dagegen vernachlässigt worden sind. Die Wissenschaftler kommen zum Schluss, dass sich bei Berücksichtigung dieser Faktoren der Steuerertrag ohne weiteres auf 200 bis 300 Millionen Franken halbieren kann. In der Tat ist zu berücksichtigen, dass jede Einführung einer neuen Steuer naturgemäss automatisch Widerstand und einen Drang zur Steueroptimierung generiert.

In fast allen Ländern liegt der Ertrag der Kapitalgewinnsteuer bei rund 0,4% des Gesamtsteueraufkommens. In den USA liegt deren Anteil (allerdings inklusive Grundstückgewinnsteuer!) am gesamten Steueraufkommen bei rund 3,5%. Demgegenüber liegt der Anteil der kantonalen Vermögenssteuer in der Schweiz am Gesamtsteueraufkommen deutlich höher als in allen anderen Ländern (s. Grafik).

Einseitige Sicht von Steuergerechtigkeit

Die Initiative will Kapitalgewinne voll besteuern; der Abzug von Verlusten hingegen soll mit einer restriktiven Verlustvortragsperiode von lediglich zwei Jahren nur sehr beschränkt möglich sein. Wohl wären nach der Initiative Kapitalgewinne und Kapitalverluste im selben Jahr verrechenbar. Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit ist es aber fragwürdig, wenn die Verlustvortragsmöglichkeit statt – wie heute üblich – auf sieben Jahre auf nur noch zwei Jahre begrenzt werden soll.

Aber auch einer langen Besitzdauer von Aktien trägt die Initiative in keiner Weise Rechnung. Daraus ergibt sich das Problem inflationsbedingter Scheingewinne, die übermässig besteuert würden.

Verharmlosung des Verwaltungsaufwands

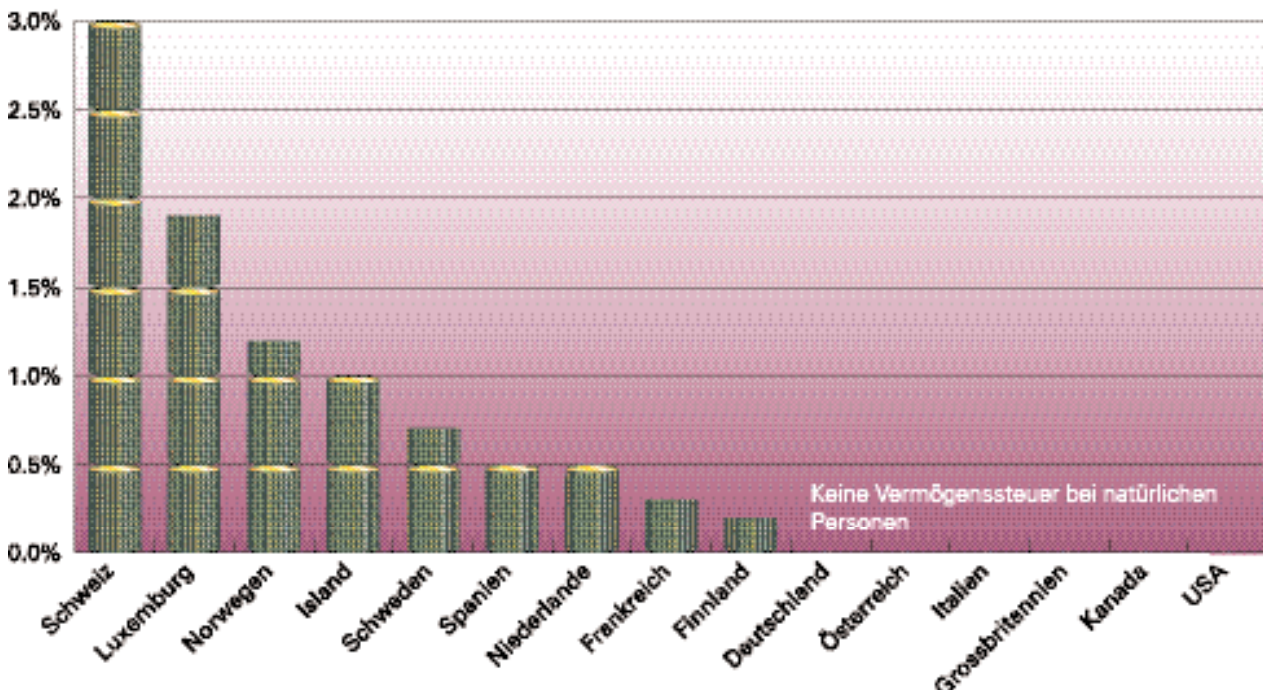
Die Besteuerung von Kapitalgewinnen wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden. Es ist offensichtlich, dass sich die Ermittlung des Gewinns,

bestehend aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis, häufig schwierig gestalten würde. Besonders kompliziert und aufwendig wäre dabei die Ermittlung des Kaufpreises von Aktien, wenn etwa Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Gratisausgaben, Bezugsrechtsveräusserungen, Aktiensplits und Aktienumtäusche zu berücksichtigen wären.

Nach den Initianten müsste jeder Steuerpflichtige sämtliche Kauf- und Verkaufswerte der für eine Gewinnbesteuerung in Frage kommenden Vermögensobjekte aufzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht beschränkte sich nicht auf die Anschaffungswerte der Ende Jahr vorhandenen Objekte; sie beträfe auch die Anschaffungs- und Veräusserungswerte der während der Bemessungsperiode erworbenen und veräusserten Güter. Der Steuerpflichtige müsste den Steuerbehörden gegenüber über sämtliche Bestandesveränderungen und alle Gewinne und Verluste Bericht erstatten. Banken und andere Vermögensverwalter müssten ihre Kunden mit allen notwendigen Unterlagen dokumentieren, damit diese über sämtliche Transaktionen

Vermögenssteuer im internationalen Vergleich

Vermögenssteuer der natürlichen Personen in Prozent des gesamten Steueraufkommens 1998



Nirgends bezahlt man so hohe Vermögenssteuern wie in der Schweiz. In zahlreichen vergleichbaren Ländern, wie in Deutschland und den USA, kennt man die Vermögenssteuer überhaupt nicht. (Quelle: EFD)

2. Dezember 2001

WEGEN KAPITALMANGEL
EINGEGANGEN



NEIN zur Schwächung der Wirtschaft.

KOMITEE **NEIN** ZUR SCHÄDLICHEN KAPITALGEWINN-STEUER, POSTFACH 6136, 3001 BERN, WWW.KAPITALGEWINNSTEUER-NEIN.CH

lückenlos und übersichtlich Auskunft erteilen könnten. Die Beweislast für die Gestehungskosten läge beim Steuerpflichtigen, da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt.

Für die Steuerbehörden bestünden die verfahrensrechtlichen Auswirkungen neben dem normalen Abstellen auf die Deklaration darin, nähere Kontrollen sporadisch oder bei Indizien für eine Steuerhinterziehung durchzuführen. Solche Kontrollen wären anspruchsvoll und zeitaufwendig. Selbstverständlich müssten letztlich die Steuerzahler gesamthaft für die daraus resultierenden Kosten – Löhne der Steuerbeamten, Büros, Computer usw. – aufkommen.

Die mit einer Kapitalgewinnsteuer verbundenen praktischen Probleme werden dadurch, dass man sie verschweigt oder verharmlost, wie die Initianten dies tun, nicht aus der Welt geschafft. Der grosse Erhebungsaufwand würde umso stärker ins Gewicht fallen, als im Gegenzug dafür bereits bestehende Überbelastungen der Steu-

erpflichtigen nicht beseitigt würden – im Gegenteil.

Gezinkte Vergleiche mit dem Ausland

Die Initianten argumentieren gerne und lautstark damit, dass man im Ausland praktisch überall eine Kapitalgewinnsteuer kenne und die Schweiz quasi ein negativer Sonderfall sei. Ausser Griechenland, so die Initianten, sei die Schweiz das einzige Industrieland, in dem die Anleger noch keiner Kapitalgewinnsteuer unterlägen. (Wo wäre denn da eigentlich überhaupt das Problem? Was soll denn so schlecht daran sein, wenn ein Land eine gewisse Steuer nicht kennt, die es anderswo gibt? Man muss ja nicht jeden Blödsinn mitmachen, weil andere es auch tun.)

Die Initianten übersehen vor allem aber auch, dass man internationale Steuervergleiche nicht aus der Froschperspektive anstellen darf. Vergleiche dürfen sich nicht auf eine einzige Steuerart beschränken, sondern müssen das gesamte Steuersystem berück-

sichtigen. Vergleiche einer einzigen Steuerart sind belanglos, wenn sie sich unbekümmert auf diese eine Steuerart beschränken und auf eine – zugegebenermassen schwierigere und komplexere – Gesamtbetrachtung verzichten.

Bei einer zwingend notwendigen Gesamtbetrachtung fällt jedoch sofort auf, dass zahlreiche ausländische Staaten, wie Belgien, Deutschland (seit 1997), Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Österreich (seit 1994) und Portugal bewegliches Privatvermögen nicht besteuern. In anderen Staaten, wie etwa Frankreich, gibt es zwar eine Vermögenssteuer, diese ist aber so ausgeprägt, dass man von einer eigentlichen Reichtumssteuer sprechen muss, die nur sehr hohe Vermögen erfasst. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass in den wenigen Ländern, die sowohl eine Kapitalgewinnsteuer als auch eine Vermögenssteuer erheben, die Vermögenssteuer nirgends die gleiche finanzielle Bedeutung hat wie in der Schweiz (s. Grafik).

In den USA gibt es auf Bundesebene keine Vermögenssteuer, und in den Teilstaaten ist sie eher unüblich. Deutschland entlastet ab 2002 Ausschüttungen, indem Dividenden im sogenannten Halbeinkünfteverfahren erfasst werden. Das heisst, Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften müssen nur noch zur Hälfte im Rahmen der Einkommenssteuer versteuert werden, weil die Gewinne bei den Gesellschaften bereits vorbelastet sind. Dieses Halbeinkünfteverfahren gilt auch für Veräusserungsgewinne, wenn es sich entweder um wesentliche Beteiligungen oder um Veräusserungen innerhalb eines Jahres handelt.

Demgegenüber belastet das geltende schweizerische Steuersystem mit der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Unternehmen und Privaten die Erträge stark. Dazu kommt die von den Kantonen erhobene Vermögenssteuer, und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Steuerpflichtigen überhaupt Kapitalgewinne erzielt haben oder nicht. Schliesslich kennt die Schweiz, im Unterschied etwa zu den USA, Deutschland, den Niederlanden und den meisten anderen Ländern, die Umsatzabgabe beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

Aber auch unter den Ländern, die eine Kapitalgewinnsteuer erheben, lassen sich erhebliche Unterschiede erkennen. So zeigt ein Vergleich unter

den Kapitalgewinnsteuerländern ein höchst uneinheitliches Bild: Einige verzichten auf die Besteuerung mittel- und langfristiger Kapitalgewinne auf Streubesitz und beschränken sich auf die Erfassung kurzfristiger, spekulativer Kapitalgewinne und auf die Besteuerung der Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen. In andern Ländern wiederum werden die mittel- bis langfristigen Kapitalgewinne in aller Regel nur teilweise besteuert, was sich in stark reduzierten Steuersätzen, grosszügigen Freibeträgen, der Indizierung des Kaufpreises, Abzügen für die Besitzdauer sowie Sonderregelungen für Anteile an mittelständischen Unternehmen äussert. Unterschiede bestehen auch bei der Verlustverrechnung und dem Verlustvortrag. Alles in allem kann oder muss festgestellt werden, dass in praktisch allen Ländern eine grosszügigere Regelung gilt als dies die Initiative vorsieht.

Lizenz zum Schröpfen der Steuerzahler

Nach der geltenden Ordnung für die direkte Bundessteuer fallen vom Rohertrag der Steuer drei Zehntel den Kantonen zu, wovon mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden ist. Demgegenüber fehlt im Vorschlag der Initiative eine ausdrückliche Regelung betreffend Kantonsanteile am Ertrag

der geforderten Kapitalgewinnsteuer. Die Initiative sieht lediglich vor, dass, falls die Erhebung der Steuer durch die Kantone erfolgen würde, die entsprechenden Kosten vom Bund übernommen werden müssten.

Der von der Initiative vorgeschlagene Steuersatz von mindestens 20% geht weit über den gegenwärtigen Höchstsatz von 11,5% bei der direkten Bundessteuer hinaus. Dieser willkürlich hohe Satz zeigt eindrücklich, dass es den Initianten ganz offensichtlich nicht um «mehr Steuergerechtigkeit» geht, sondern darum, die guten Steuerzahler noch mehr zu schröpfen.

Ab ins Gefängnis?

Im Initiativtext für die Kapitalgewinnsteuer findet sich ein bisher kaum beachtetes Kuriosum: So heisst es wörtlich: «Er (der Bundesrat) kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen.» Ab ins Gefängnis für ein einfaches Steuerdelikt?

PS: Bundesrat und Parlamentsmehrheit lehnen die Kapitalgewinnsteuerinitiative ab und plädieren für ein Nein am 2. Dezember 2001.

Quelle: Dokumentation des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)

Kapitalgewinnsteuer: überflüssig, ungerecht, kontraproduktiv

Die Initianten der Kapitalgewinnsteuer werfen die Frage auf, weshalb Kapitalgewinne in der Schweiz, anders als im Ausland, nicht besteuert werden sollten. Die Antwort ist simpel: Weil die Schweizer bereits auf ihrem Vermögen – samt Wertzuwachs! – besteuert werden. Die heutige Vermögenssteuer ist für die Steuervögte ein überaus lukratives Geschäft, und die «Reichen» werden in keiner Weise geschont – im Gegenteil: Sie zahlen weit mehr Steuern als alle andern (s. Grafik auf S. 11). Mit anderen Worten: Eine Kapitalgewinnsteuer ist so überflüssig wie ein Kropf.

Zudem brächte eine Kapitalgewinnsteuer – zusammen mit der Vermögenssteuer – unzumutbare und ungerechte Doppelbelastungen. Und, sollte die Vermögenssteuer eines Tages abgeschafft werden, wäre deren Ersatz durch eine unbeständige, von der jeweiligen Börsenver-

fassung abhängigen Kapitalgewinnsteuer fiskalpolitisch verantwortungslos.

Schliesslich überschätzen die Initianten den möglichen Ertrag einer Kapitalgewinnsteuer bewusst und gezielt. Die immer wieder verbreitete Behauptung, die USA hätten ihren Haushalt dank der Kapitalgewinnsteuer saniert, ist schlicht und einfach falsch, um nicht zu sagen erlogen (s. Hauptartikel). Umgekehrt spielen die Initianten den aufwendigen Papierkram für Steuerpflichtige und Behörden bewusst herunter. So müsste für jedes Wertpapier ein «Lebenslauf» erstellt werden, und alle Aktienbesitzer müssten von den Steuerbehörden «durchleuchtet» werden, um festzustellen, ob in jedem Einzelfall die Kapitalgewinnsteuer geschuldet ist oder nicht – ein bürokratischer Papierkrieg ohne Ende.